

# Lagerung von Spraydosen

---

## 1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Spraydosen werden in Rechtsvorschriften als "**Aerosolpackungen**" bezeichnet. Ihre Lagerung in gewerblichen Betriebsanlagen wird in der [Aerosolpackungslagerungsverordnung BGBl. II Nr. 347/2018](#) geregelt, die am 01.01.2019 in Kraft trat. Diese Verordnung gilt für die Lagerung von Aerosolpackungen bis zu einer Lagermenge von nicht mehr als 5.000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt in gewerblichen Betriebsanlagen und für alle Betriebe, die Aerosolpackungen lagern, unabhängig ob eine gewerberechtlich Betriebsanlagen-genehmigung vorliegt oder nicht.

Zeitgleich dazu trat die Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 außer Kraft. Die Flüssiggasverordnung ist für die Lagerung von Aerosolpackungen nicht anzuwenden, auch wenn diese (etwa als Treibgase) Flüssiggas enthalten.

Aerosolpackungen sind nicht wiederverwendbare Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff, einschließlich des darin enthaltenen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gases mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver, die mit einer Entnahmeverrichtung vorgesehen sind, die es ermöglicht, den Inhalt in Form von in Gas suspendierten festen oder flüssigen Partikeln als Schaum, Paste, Pulver oder in flüssigen Zustand austreten zu lassen ([Aerosolpackungsverordnung 2017](#)).

**Beispiele:** Haarspray, Schaumfestiger, Deos, Rasierschaum, Farbsprays, Reinigungsschäume, Kontakt-, Gleit- und Schmiermittel in Sprayform, Lufterfrischer, u.a.

Aerosolpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 50 ml oder mehr als 1.000 ml sind von dieser Verordnung NICHT betroffen.

Dieses Merkblatt fasst die Lagervorschriften in übersichtlicher Form zusammen. Im Interesse einer möglichst verständlichen Darstellung wurden fallweise gewisse Vereinfachungen vorgenommen. In Zweifelsfällen müssen die Bestimmungen im Originaltext nachgelesen werden. Dieser ist im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts (<http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht>) zu finden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lagervorschriften auch für solche Aerosolpackungen gelten, die kurzzeitig vorrätig gehalten, zur Schau gestellt oder zum Verkauf bereitgehalten werden.

**Beispiele:** Lebensmittelhandel, Drogeriewarenhandel, Baumärkte, Friseure, Autowerkstätten u.a.

### KEINE Lagerung liegt vor:

- Wenn sich Aerosolpackungen in Verwendung befinden oder zur unmittelbaren Verwendung in der dafür erforderlichen Menge (Tagesbedarf) bereitstehen.
- Bei der Beförderung gem. Gefahrgutbeförderungsgesetz.

## 2. Lagerverbote und grundlegende Anforderungen

### Absolute Lagerverbote bestehen:

- In Ein-, Aus- und Durchgängen sowie in Ein-, Aus- und Durchfahrten
- In Gängen und Stiegenhäusern
- In Pufferräumen und Schleusen
- In Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten beengten Bereichen
- In Schaufenstern und Schaukästen
- Auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen
- In Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen und Aufstellungsräumen für EDV-Großrechner, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen
- In Sanitärräumen, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen sowie in Räumen, die ArbeitnehmerInnen von ArbeitgeberInnen für Wohnzwecke oder zum Zweck der Nächtigung zur Verfügung gestellt werden
- Auf Fluchtwegen und in gesicherten Fluchtbereichen
- Im Abstand von jeweils mindestens zwei Metern allseitig um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern, außer im Inneren von Vorratsräumen.

### Grundlegende Anforderungen:

- Trockene Lagerung
- Keine Erwärmung > 50 °C
- Keine gefahrenbringende direkte Sonneneinstrahlung oder sonstige gefahrenbringende Wärmeeinwirkung
- Lagerung nur in einem Abstand von mindestens zwei Metern zu Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beizutragen (z.B. loses Papier, lose Textilien, leere Kartonagen etc.).

**Ausnahme:** In Verkaufsräumen kann der Abstand von zwei Meter entfallen, sofern oben angeführte Materialien in einer zur Abgabe bestimmten ungeöffneten Verpackung gelagert werden.

**Achtung:** Erforderliche Mittel für die Löschhilfe müssen im Verhältnis zur Lagermenge zur Verfügung stehen!

### 3. Zusammenlagerung

Aerosolpackungen dürfen in

- Vorratsräumen
- Sicherheitsschränken und
- Arbeitsräumen

**nicht** mit gefährlichen Stoffen und Gemischen zusammengelagert werden, die in folgende Gefahrenklassen eingestuft werden:

Diese wären beispielsweise:

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
- Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe
- Organische Peroxide
- Entzündend (oxidierend) wirkende Gase
- Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische
- Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten und Feststoffe
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische
- Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.

Liegt eine Zusammenlagerung mit gefährlichen Stoffen und Gemischen vor, müssen die jeweiligen Lagervorschriften für diese Stoffe oder Gemische beachtet werden (siehe dazu die Vorgaben aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt).

Eine Zusammenlagerung mit gefährlichen Stoffen und Gemischen ist allerdings möglich, wenn dies aufgrund anderer Verordnungen zulässig ist (z.B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten).

#### **Ausnahme:**

- Verkaufsräume
- Jene gefährlichen Stoffe und Gemische, für die nach anderen Verordnungen aufgrund der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Zusammenlagerung zulässig ist. Die betreffenden Räume oder Sicherheitsschränke müssen den Vorschriften für die Lagerung dieser gefährlichen Stoffe und Gemische entsprechen.

### 4. Lagerung geringfügiger Mengen in nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen

Es führt zu keiner Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage, wenn die Lagerung wie unter Punkt 2 und 3 erfolgt und

- nicht > 50 Aerosolpackungen gelagert werden oder
- eine Menge von höchstens 200 kg Aerosolpackungen gelagert werden wobei
  - > 50 Stück in Räumen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, in Transportverpackungen oder unverpackt in allseitig verschließbaren Schränken aus nicht brennbaren Materialien gelagert werden müssen und die Betriebsanlage über den erforderlichen baulichen Brandschutz verfügt oder

- in Verkaufsräumen der voraussichtlich 50 Stück übersteigende Tagesverkaufsbedarf bzw. für die Darbietung des Sortiments erforderlichen Menge an Aerosolpackungen gelagert wird und die Betriebsanlage über den erforderlichen baulichen Brandschutz verfügt.

## 5. Verkaufsräume und Vorratsräume

Vorratsräume sind Räume, die der Lagerung von Aerosolpackungen und der Lagerung anderer Materialien, Waren oder Gegenstände dienen und die keine Arbeitsräume sind.

### Bestimmungen für Verkaufsräume und Vorratsräume:

Werden Aerosolpackungen in Verkaufsräumen und Vorratsräumen wie unter Punkt 4 in übersteigenden Mengen gelagert und durch den Genehmigungsbescheid keine Höchstlagermengen festgelegt

#### MÜSSEN

- Wände und Decken, die an betriebsfremden Räumen angrenzen, feuerbeständig sein
- Zugangstüren zu betriebsfremden Räumen zumindest feuerhemmend ausgeführt sein
- Und dürfen in Vorratsräumen in Gebäuden mit betriebsfremden Wohnungen nur in einem ausschließlich dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereich gelagert werden, wobei dieser Bereich höchstens 1/5 der Grundfläche des Vorratsraumes (nicht mehr als insgesamt 20 m<sup>2</sup>) beanspruchen darf.

**Für Verkaufs- und Vorratsräume mit jeweils > 500 m<sup>2</sup> Fläche muss ein geeignetes Brandschutzkonzept vorhanden sein!**

## 6. Arbeitsräume

Werden in Arbeitsräumen (ausgenommen Verkaufsräume) Aerosolpackungen über dem Tagesbedarf gelagert, muss eine entsprechende Lagerungsform (z.B. Sicherheitsschränke) oder ausreichend Abstand zu den Arbeitsplätzen sichergestellt sein.

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung.

T 05-90909-3633, E [juergen.neuhold@wkoee.at](mailto:juergen.neuhold@wkoee.at), W [www.wko.at/ooe/umweltservice](http://www.wko.at/ooe/umweltservice).

Stand: Jänner 2024